

§ 11 Bgld. WG Abgabefreiheit

Bgld. WG - Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben, Bestätigungen und sonstigen Schriften sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

In Kraft seit 01.01.1996 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at